

Vorlage Nr. 15/1070

öffentlich

Datum: 02.09.2022
Dienststelle: Fachbereich 73
Bearbeitung: Herr Neise

Sozialausschuss	08.11.2022	Kenntnis
Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen	11.11.2022	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

**Bericht "Schutz vor Gewalt in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen –
Handlungsempfehlungen für Politik und Praxis"**

Kenntnisnahme:

Der Bericht "Schutz vor Gewalt in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen –
Handlungsempfehlungen für Politik und Praxis" wird gemäß Vorlage Nr. 15/1070 zur
Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

Zusammenfassung

Der Beauftragte der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung und das Deutsche Institut für Menschenrechte haben im Mai 2022 einen Bericht mit dem Titel „Schutz vor Gewalt in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen – Handlungsempfehlungen für Politik und Praxis“ veröffentlicht. Dieser Bericht fokussiert Handlungsempfehlungen für einen verbesserten Gewaltschutz für Menschen mit Behinderungen.

Die vorliegende Begründung zur Vorlage Nr. 15/1070 fasst die zentralen Handlungsempfehlungen zusammen, die vier unterschiedliche Schwerpunktthemen (Umsetzung des § 37a SGB IX, Stärkung von Selbstbestimmung und Empowerment, Vernetzung und Zugang zum Recht, Überwachung des Gewaltschutzes) unterscheiden und dabei ihre Empfehlungen an unterschiedliche Akteure u.a. Leistungserbringer der Eingliederungshilfe (EGH), Bundes- und Landesregierungen, Bundes- und Landesgesetzgebung, Kommunen, Polizei und Justiz adressieren.

Die Begründung zur Vorlage Nr. 15/1070 endet mit einer kurzen Einordnung der Handlungsempfehlungen in Bezug auf die derzeitige Diskussionslage innerhalb des LVR.

Der Bericht ist abrufbar unter:

https://www.behindertenbeauftragter.de/SharedDocs/Downloads/DE/AS/PublikationenErklaerungen/20220516_Gewaltschutz.pdf?__blob=publicationFile&v=4.

Die hier beschriebene Stellungnahme berührt die Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-BRK „Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln“ und die „Menschenrechtsbildung im LVR systematisch zu betreiben“.

Begründung der Vorlage Nr. 15/1070:

I. Zusammenfassung zum Bericht „Schutz vor Gewalt in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen – Handlungsempfehlungen für Politik und Praxis“

Der Bericht „Schutz vor Gewalt in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen – Handlungsempfehlungen für Politik und Praxis“ des Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen und des Deutschen Instituts für Menschenrechte gibt Empfehlungen für die Umsetzung einer übergreifenden Gewaltschutzstrategie in dem einschlägigen Versorgungsbereich und adressiert die Regierungen auf Bundes- und Landesebene, Träger der Sozialhilfe bzw. der Eingliederungshilfe und Fachkräfte der Behindertenhilfe. Dabei ist der Bericht in vier unterschiedliche Themenfelder strukturiert, zu denen ein besonderer Bedarf gesehen wird und zu denen einschlägige Empfehlungen ausgesprochen werden:

1. Wirkungsvolle Umsetzung des § 37a SGB IX durch Erstellung und Umsetzung von Gewaltschutzkonzepten

Die Autor*innen des Berichts fordern zu diesem Themenfeld, dass

- A. die **Leistungserbringer** (der Eingliederungshilfe) ihrem gesetzlichen Auftrag umgehend nachkommen und dabei Gewaltschutzkonzepte entwickeln und diese in der Praxis wirksam umsetzen. Dazu empfehlen die Autor*innen ferner, dass Organisationsentwicklungsprozesse unter Beteiligung von Bewohner*innen und Beschäftigten implementiert werden, die die Gewaltprävention forcieren, Gewaltschutzkonzepte (unter Berücksichtigung des Leitbildes und Verhaltensempfehlungen, Präventionstrainings, Fortbildungsangebote, Verfahrensabläufe) partizipativ entwickelt werden unter Nutzung eines breiten Gewaltverständnisses (u.a. auch die Vermeidung der Anwendung von freiheitsentziehenden Maßnahmen), sämtliche Informationen zu dem Thema und spezifische interne und externe Kooperationsstrukturen für Bewohner*innen einfach zugänglich sind, verbunden mit einer regelmäßigen Informationsvermittlung, sowie Aspekte von Intersektionalität hinreichende Berücksichtigung finden.
- B. der **Bundgesetzgeber** verbindliche Kriterien zur Auslegung des § 37a Abs.1 SGB IX vorgibt, eine unabhängige Stelle zur Qualitätssicherung und Zertifizierung von Gewaltschutzkonzepten schafft und Gewaltschutzkonzepte als Leistungsmerkmale in das Vertragsrecht (nach § 124, § 125 SGB IX) mit aufnimmt.
- C. die **Landesregierungen** flächendeckend Kriterien für den Gewaltschutz als Qualitätsmerkmale mit in die Landesrahmenverträge (nach § 131 SGB IX) aufnehmen. Dabei sollen die Leistungsträger zuständige Personen für den Gewaltschutz benennen, eine Evaluation und statistische Erfassung der Umsetzung des Gewaltschutzes durch die Leistungserbringer ermöglichen, auf eine regelmäßige Berichtspflicht und Aktualisierung von Gewaltschutzkonzepten hinwirken und sich mit den länderspezifischen (Heim-)Aufsichtsbehörden austauschen.

2. Stärkung von Selbstbestimmung und Empowerment von Bewohner*innen und Beschäftigten

Die Autor*innen fordern zu diesem Themenfeld, dass die Beteiligungsrechte von Bewohner*innen und Beschäftigten substantiell gestärkt werden. Konkret sollen:

- A. die **Leistungserbringer** die Bewohner*innen bei der Entwicklung von gewaltpräventiven Maßnahmen beteiligen, regelmäßige Fort- und Informationsveranstaltungen für Bewohner*innen- und Werkstatt-(Bei-)Räte zum Thema ermöglichen, Frauenbeauftragte in ihrer einschlägigen Tätigkeit aktiv unterstützen und Rahmenbedingungen dafür schaffen, besonders gefährdete Gruppen (u.a. LGBTQI, Menschen mit Migrationshintergrund) in Form von Empowerment-Schulungen über ihre Rechte und Schutzmöglichkeiten aktiv aufklären und den Ausbau eines flächendeckenden Leistungsangebots zur Gewaltprävention von Mädchen und Frauen im Rehabilitationssport (§ 64 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX) unterstützen.
- B. die **Bundesregierung** das Bundesnetzwerk der Frauenbeauftragten in Einrichtungen dauerhaft mit ausreichenden finanziellen Mitteln ausstatten und stärken, so dass dieses die Vernetzungsstrukturen auf Bund- und Länderebene auf- und ausbauen kann und Selbstvertretungsorganisationen zum Thema Gewaltschutz ebenfalls finanziell stärken, so dass diese auch ohne eine Einbindung in Projektstrukturen ihrer Tätigkeit dauerhaft und kontinuierlich nachgehen können.
- C. die **Landesgesetzgeber** die Wohn- und Teilhabegesetze so reformieren, dass diese um Gewaltschutzvorkehrungen erweitert werden (u.a. verpflichtende Einführung von Frauenbeauftragten in allen Wohneinrichtungen).

3. Vernetzung mit dem externen Unterstützungssystem und wirksamer Zugang zum Recht

Die Autor*innen fordern zu diesem Themenfeld einen Abbau der Zugangsbarrieren zum externen Unterstützungssystem und den Aufbau eines inklusiven Rechtssystems. Konkret sollen:

- A. die **Leistungserbringer** eine Sozialraumöffnung zum externen Unterstützungssystem ausbauen, Bewohner*innen über Möglichkeiten der unabhängigen Beratung und Unterstützung von außen informieren und eine Vernetzung der Beschäftigten und Bewohner*innen mit Selbstvertretungsstrukturen befördern.
- B. die **Bundesregierung** einen bedarfsgerechten Ausbau des Hilfesystems bei Gewalt forcieren, bei der Entwicklung eines Rechtsrahmens für eine verlässliche Finanzierung von Frauenhäusern auch die Zugangs- und Barrierefreiheit entsprechend mitdenken und dabei die Mittel des Bundesförderprogramms „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ zum Aus-, Um- und Neubau von Beratungsstellen und Frauenhäusern nutzen, eine Gesetzesreform auf den Weg bringen, so dass das Gewaltschutzgesetz (GewSchG) auch Anwendung auf Einrichtungen findet und einschlägige Befunde nutzen, um gesetzgeberische Handlungsnotwendigkeiten für einen wirksamen Zugang zum Recht von Frauen zu schaffen.

- C. die **Landesregierungen** verpflichtende Grundlagen schaffen für Aus- und Fortbildungen von Polizei, Staatsanwaltschaft und Richter*innen zu Bedarfen von Menschen mit Behinderungen.
- D. die **Landesregierungen und Kommunen** Fachberatungsstellen für Gewalt für die Zielgruppe von Menschen mit Behinderungen gesondert fördern.
- E. die **Polizei und Justiz** barrierefreie Zugänge und Informationen bereitstellen.

4. Unabhängige Überwachung des Gewaltschutzes

Die Autor*innen fordern zu diesem Themenfeld, dem Gewaltschutzauftrag nach Artikel 16 der UN-BRK nachzukommen. Bis eine einheitliche und flächendeckende Lösung für eine unabhängige Überwachungsinstanz gefunden und implementiert ist, sollen sich bislang zuständige Aufsichtsbehörden für das Thema Gewaltschutz spezialisieren. Konkret sollen:

- A. die **Bundes- und Länderregierungen** die unabhängige Überwachung nach Artikel 16 der UN-BRK im Rahmen einer Bund-Länder-AG diskutieren unter Einbindung von relevanten Stakeholdern, und unabhängige Behörden zur Überwachung des Gewaltschutzes benennen.
- B. die **Landesregierungen** sollten die länderspezifischen Heimaufsichtsbehörden fachlich für den Gewaltschutz qualifizieren und mit personellen Kapazitäten ausstatten, Heimaufsichtsbehörden auf Ebene der Landesverwaltung organisieren, um so Interessenskonflikte mit anderen Leistungsträgern (u.a. Leistungsträgern der EGH) zu vermeiden, Gewaltschutzvorschriften in den WTG Gesetzen ausbauen und spezifischer verankern und unabhängige, interdisziplinär besetzte Besuchskommissionen implementieren, die mindestens einmal im Jahr Werkstätten und Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderungen besuchen unter Einbeziehung von Leistungsberechtigten.

Der Bericht ist abrufbar unter:

https://www.behindertenbeauftragter.de/SharedDocs/Downloads/DE/AS/PublikationenErklaerungen/20220516_Gewaltschutz.pdf?__blob=publicationFile&v=4.

II. LVR interne Einordnung/ Bewertung

Die Handlungsempfehlungen des behandelten Berichts sind grundsätzlich alle zu begrüßen. Der LVR kommt den Empfehlungen auch bereits jetzt zu einem substantiellen Anteil nach. So sind bereits die Leistungserbringer zur Einreichung von Gewaltschutzkonzepten

aufgefordert worden und es wurde ein internes Prüfschema entwickelt, das die Qualitätssicherung der Gewaltschutzkonzepte nicht zuletzt auch auf ihre Umsetzung hin prüft. Dieses Prüfverfahren wird ebenfalls im Rahmen eines Traineeprojekts evaluiert. Gleichzeitig sind die Gewaltschutzkonzepte ebenfalls ein zentraler Bestandteil der Prüfverfahren durch das Team „Qualität und Prüfung“ im Dezernat Soziales. Ebenso wird der Gewaltschutz und das Vorhalten von Konzepten zu diesem Thema im Leistungs- und Vertragsrecht als Vorgabe bei einem Antrag auf Abschluss einer Leistungsvereinbarung berücksichtigt.

Der Ausbau und die Verbesserung der Barrierefreiheit zur Nutzung des externen Unterstützungssystems durch die Leistungserbringer und die Schaffung bzw. Stärkung von Frauenbeauftragten in allen Einrichtungen der Behindertenhilfe sind ebenfalls zu begrüßen und werden vom LVR ausdrücklich befürwortet.

Ein Austausch mit den WTG-Behörden auf Landesebene ist bereits strukturell angelegt. Hierbei ist die konkrete Zuständigkeit der WTG-Behörden und des LVR/LWL zu diskutieren, um doppelte Zuständigkeiten zu vermeiden. Dies gilt auch für eine etwaige Besuchscommission. Gleichzeitig befinden sich die WTG-Behörden im Ordnungsrecht und der LVR/LWL im Leistungsrecht. Auch wurden bereits einige konzeptionelle Arbeiten und ein eigenes Prüfverfahren in die Wege geleitet, so dass eine Verortung der Zuständigkeit des Prüfverfahrens zum Gewaltschutz an die WTG-Behörden ggfls. zu kurz greift. Vielmehr ist hier eine engmaschige, zentrale und dauerhafte Austausch- und Kooperationsstruktur, v.a. der Kommunalen Körperschaften, zu begrüßen.

In Vertretung

LEWANDROWSKI